

Ende 2004, unter Berücksichtigung dessen, dass die neue Regierung im Januar 2004 ihr Amt antreten soll;

24. *stellt fest*, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Sorge geäußert haben, dass vor allem auf den Gebieten Menschenrechte, Rechte der indigenen Bevölkerungsgruppen, Entmilitarisierung und Stärkung der Zivilgesellschaft ein Vakuum entstehen wird, wenn die Mission Ende 2003 aus Guatemala abzieht, kurz bevor die neue Regierung ihr Amt antritt und bevor sie ihr Engagement für den Friedensprozess hat demonstrieren können;

25. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, mit interessierten Mitgliedstaaten Konsultationen über diese Ersuchen einzuleiten und die Generalversammlung über die Fortschritte bei diesen Gesprächen unterrichtet zu halten;

26. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 zu genehmigen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung so bald wie möglich einen aktualisierten Bericht vorzulegen, der Empfehlungen darüber enthält, wie Guatemala bei seinem Friedenskonsolidierungsprozess über den 31. Dezember 2003 hinaus am besten zu begleiten ist;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 57/162

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs (A/57/L.58/Rev.1 und Add.1), eingebracht von: Bangladesch, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guyana, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Myanmar, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Sambia, Singapur, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Vietnam, Zypern.

57/162. Internationales Reis-Jahr (2004)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2/2001 der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen³⁰³,

feststellend, dass Reis das Grundnahrungsmittel für mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung ist,

³⁰³ Siehe *Report of the Conference of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, Thirty-first Session, Rome, 2–13 November 2001* (C 2001/REP).

bekräftigend, dass stärker bewusst gemacht werden muss, welche Rolle dem Reis bei der Linderung der Armut und der Mangelernährung zukommt,

erneut erklärend, dass die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die Rolle gerichtet werden muss, die der Reis im Rahmen der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰⁴ enthaltenen Ziele, bei der Ernährungssicherung und der Bekämpfung der Armut übernehmen kann,

1. *beschließt*, das Jahr 2004 zum Internationalen Reis-Jahr zu erklären;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Durchführung des Internationalen Reis-Jahres zu erleichtern und dabei mit den Regierungen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Zentren der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung und den anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 57/294

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.70 und Add.1, eingebracht von: Äthiopien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Irland, Japan, Lesotho, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland Zentralafrikanische Republik.

57/294. 2001–2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/135 vom 19. Dezember 1994, 50/128 vom 20. Dezember 1995 und 55/284 vom 7. September 2001 betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere seiner Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

in dem Bewusstsein, dass es für die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, wichtig und notwendig ist, geeignete Strategien zur Bekämpfung der Malaria zu beschließen, die eine der tödlichsten aller Tropenkrankheiten ist und die in Afrika, wo 90 Prozent aller Malariafälle auftreten, jährlich mindestens eine Million Todesfälle verursacht,

³⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.

Kenntnis nehmend von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden³⁰⁵, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechsendreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde³⁰⁶,

erfreut über die Schaffung der Afrikanischen Union am 9. Juli 2002 in Durban (Südafrika) im Einklang mit den Bestimmungen ihrer Gründungsakte sowie über die Verabschiedung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁰⁷,

in Anerkennung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria, namentlich der 1998 eingegangenen Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria,

sich dessen bewusst, dass die durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen beseitigt werden können, wenn die Öffentlichkeit über die Malaria aufgeklärt und dafür sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist,

hervorhebend, dass der internationalen Gemeinschaft eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern, verstärkt Unterstützung und Hilfe bei ihren Bemühungen zu gewähren, die Malaria zurückzudrängen und ihre negativen Folgen abzumildern,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Entwicklung wirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Verhütung und Behandlung der Malaria ist und dass es weiterer Forschungsarbeiten bedarf, so auch durch wirksame globale Partnerschaften wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft "Medikamente gegen Malaria", um die Entwicklung dieser Impfstoffe und Medikamente sicherzustellen,

unter Betonung der Bedeutung, die der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰⁸ zukommt,

und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰⁹ und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *bekräftigt* die Erklärung des Zeitraums 2001-2010 zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika;

3. *begrüßt* den hohen Vorrang, der der Bekämpfung der Malaria in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁰⁷ eingeräumt wird;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den fortlaufenden Bemühungen der Entwicklungsländer, insbesondere derjenigen in Afrika, trotz ihrer begrenzten finanziellen, technischen und personellen Ressourcen die Malaria durch die Ausarbeitung und Durchführung von Plänen und Strategien auf Ebene der Länder, der Regionen und des gesamten Kontinents zu bekämpfen;

5. *nimmt Kenntnis* von den echten Fortschritten bei der Durchführung dieser Pläne in vielen Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, wobei die zunehmende Verfügbarkeit von mit Insektiziden behandelten Moskitonetzen, die verstärkte Malariaphylaxe bei Schwangeren und der rasche Zugang zur Behandlung mit wirksamen Medikamenten am augenfälligsten ist;

6. *betont*, dass die Verkündung der Dekade die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft zu weiteren Anstrengungen anspornen wird, nicht nur die Malaria weltweit zurückzudrängen, insbesondere in Afrika, wo sie die schwerste Belastung darstellt, sondern auch ihre Ausbreitung auf zuvor malariefreie Gebiete zu verhindern;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Organe der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in erheblichem Umfang neue Mittel bereitzustellen, namentlich über den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, der zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, eingerichtet wurde, mit dem Ziel, ihnen die volle Verwirklichung des in Abuja verabschiedeten Aktionsplans für die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria³⁰⁵ zu ermöglichen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Geberregierungen auf, den Transfer der notwendigen Technologie in die Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, zu vereinbarten günstigen Bedingungen, namentlich auch zu Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und zu erleichtern, damit diese Länder Moskitonetze herstellen können, die mit langzeitwirksamen Insektiziden behandelt sind, um die bei einer Neuimprägung auftretenden Probleme zu vermeiden,

³⁰⁹ A/57/123.

³⁰⁵ Siehe A/55/240/Add.1.

³⁰⁶ Siehe A/55/286, Anlage II.

³⁰⁷ A/57/304, Anlage.

³⁰⁸ Siehe Resolution 55/2.

und nach neuen Möglichkeiten zu suchen, um die Verfügbarkeit der neuen Palette von Kombinationspräparaten auf Artemisinbasis zur Bekämpfung mehrfach resistenter Malariaerreger zu erhöhen;

9. *lobt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Partner und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendige Unterstützung für ihre laufenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bereitzustellen, und den afrikanischen Staaten die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Hilfe zu gewähren;

10. *fordert*, dass Afrika und die internationale Gemeinschaft gemeinsame, umfassende Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass bis 2005 folgende Ziele verwirklicht werden:

a) Mindestens 60 Prozent der malariagefährdeten Personen, insbesondere Schwangere und Kinder unter fünf Jahren, sollen in den Genuss der am besten geeigneten Kombination von individuellen wie gemeinwesenorientierten Schutzmaßnahmen kommen, wie etwa mit Insektiziden behandelte Moskitonetze und andere leicht zugängliche und erschwingliche Maßnahmen, um Infektionen und Leid zu verhüten;

b) mindestens 60 Prozent aller malariagefährdeten Schwangeren, vor allem diejenigen, die zum ersten Mal schwanger sind, sollen Zugang zu Chemoprophylaxe oder einer intermittierenden Präsumtivbehandlung erhalten;

c) mindestens 60 Prozent der an Malaria Erkrankten sollen innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Auftreten der Symptome unverzüglichen Zugang zu korrekter, erschwinglicher und geeigneter Behandlung haben und in der Lage sein, sie zu nutzen;

11. *erklärt erneut*, dass sichergestellt werden muss, dass in die Entwicklungsplanung und die Entwicklungstätigkeiten auch Maßnahmen einbezogen werden, die das Risiko der Malariaübertragung verringern, darunter die Bekämpfung der Quellen sowie Umweltmanagement, beispielsweise Möglichkeiten zur weitgehenden Verringerung der Brutstätten von Moskitos im Zusammenhang mit bestehenden und neuen Entwicklungsprojekten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, den Entwicklungsländern und den Regionalorganisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, 2005 eine Evaluierung der zur Verwirklichung der Ziele für die Mitte der Dekade ergriffenen Maßnahmen und der erzielten Fortschritte, der von der internationalen Gemeinschaft bereitgestellten Mittel zur Verwirklichung dieser Einzelziele sowie der Gesamtziele der Dekade durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *aufßerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/295

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.71 und Add.1, eingebracht von: Chile, China, Guatemala, Indien, Kuba, Lesotho, Nigeria, Pakistan, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Senegal, Südafrika, Suriname.

57/295. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹⁰, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, sicherzustellen, dass alle Menschen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, nutzen können, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der am 7. Juli 2000 verabschiedeten Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats³¹¹,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Ministererklärung eine kohärente, systemweite Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien gefordert wurde, die die Koordination und Synergie zwischen den Programmen und Tätigkeiten der einzelnen Organisationen des Systems sicherstellen und es in ein wissensbasiertes System von Organisationen umwandeln würde,

eingedenk ihrer Resolution 57/238 vom 20. Dezember 2002 betreffend den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, in der sie alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, einschließlich internationaler und regionaler Institutionen, ermutigte, ihre Kooperation und Unterstützung für den Vorbereitungsprozess des Gipfels weiter zu verstärken,

feststellend, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung in den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen als ein wichtiges Element anerkannt wurden,

1. *bekräftigt*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien als strategisches Werkzeug eingesetzt werden müssen, um die Effizienz, die Wirksamkeit und die Ergebnisse der Entwicklungsprogramme des Systems der Vereinten Nationen und seiner Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit zu verbessern;

2. *betont* die Notwendigkeit der Koordination und Synergie zwischen den Programmen und Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen sowie die ausschlaggebende Rol-

³¹⁰ Siehe Resolution 55/2.

³¹¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 17.